



Nationalparkbehördliches Verfahren

Ansuchen für vorhersehbare, regelmäßig wiederkehrende Transportflüge
[z.B. für die Ver- und Entsorgung von alpinen Schutzhütten, Almen]

Von der Behörde auszufüllen:

--

Antragsteller(in) [das sind z.B. Eigentümer, alpine Vereine (Sektion), Flugunternehmer]

Name: Adresse:

Alpenverein, Sektion Muster	Mustergasse 1, 1234 Musterdorf
-----------------------------	--------------------------------

Name Ansprechperson: Tel.Nr.: Email:

Max Mustermann	01234/56 789	max.mustermann@muster.at
----------------	--------------	--------------------------

Laufzeit des beantragten Bewilligungszeitraumes [max. 7 Jahre möglich]:	7 Jahre
--	---------

Objekt 1

[das Ansuchen erfolgt z.B. für alpine Schutzhütte, Alm, ...]

Objekt-Bezeichnung: Musterhütte (sollte dieses Ansuchen für ein weiteres Objekt, zum Beispiel Musterhütte 2 gestellt werden, ist vom Antragsteller ein Beiblatt zu erstellen).

Hinweis:

Sollten mehrere Objekte angefliegen werden müssen, sind sämtliche Punkte aus diesem Antragsformular nochmals für jedes weitere Objekt in einem Beiblatt anzugeben.

Detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahme (vorhersehbare, regelmäßig wiederkehrende Transportflüge)

[das sind z.B. Erstversorgung, Nachversorgung, Entsorgung, Material für Instandsetzungen/-haltungen (z.B. für Dacheindeckung, Fenster, Zäune, ...), Viehsalz, Brennholz, ...]

Die Angaben betreffen den jeweils jährlichen, vorhersehbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf.

Flugzeitraum 1: 01.06. - 10.07. (inkl. witterungsbedingte Verschiebungen)

Flugzweck: je Objekt, Flugzeitraum und Einsatztag (inkl. Beschreibung des Ladegutes)	Anzahl Rotationen: je Objekt, Flugzeitraum und Einsatztag	Fluggerät (Typ): Typ 1: Lasten bis 1.000 kg oder Typ 2: Lasten bis 2.000 kg oder Typ 3: Lasten über 2.000 kg
--	--	---

Zum Beispiel: Erstversorgung mit Lebensmitteln, Getränken, Gütern des täglichen Bedarfs, Brennmaterial, allfällige Abtransporte von Leergebinde und Müll...	15	Typ 1
---	----	-------

Flugzeitraum 2: 16.08. - 31.08. (inkl. witterungsbedingte Verschiebungen)

Flugzweck:	Anzahl Rotationen:	Fluggerät (Typ):
Zum Beispiel: Nachversorgung mit Lebensmitteln und Getränken, Gütern des täglichen Bedarfs...	10	Typ 1

Flugzeitraum 3: 01.10. - 15.11. (inkl. witterungsbedingte Verschiebungen)

Flugzweck:	Anzahl Rotationen:	Fluggerät (Typ):
Zum Beispiel: Einwintern der Hütte, Abtransport Müll, Auftransport nicht verderblicher Güter für die nächste Hüttensaison...	10	Typ 1

Flugzeitraum 4 (Ausnahme z.B. für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes)

Diese Ausnahme des abweichenden Flugzeitraumes ist zeitlich einzugrenzen und zu begründen.

Flugzweck:	Anzahl Rotationen:	Fluggerät (Typ):
Zum Beispiel: Transport eines Diesellagers, da das alte Aggregat defekt wurde, Transport Holzbretter für Hütteninstandsetzungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes...	5	Typ 1

Zeitliche Eingrenzung und Begründung für Flugzeitraum 4:

Zum Beispiel: 1 Flugtag zwischen 01.06. und 15.11, der genaue Zeitraum kann aufgrund eines noch nicht festgelegten Liefertermins für das Diesellager noch nicht fixiert werden...

Be- und Entladeplatz/-plätze (inkl. Koordinaten-Angaben) sowie die **Flugroute/-n** sind in einem **digitalen Übersichtsplan**, hinterlegt mit der Österreich Karte und den Nationalpark-Zonen in einem aussagekräftigen Maßstab (möglicher Bereich: 1:10.000 bis 1:100.000), einzuzeichnen mit Hilfe folgenden Links unter "Allgemein - alle Themen": <https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/raumplanung/geodaten/sagisonline-themeneinstiege>
Dieser Übersichtsplan ist dem Ansuchen verpflichtend als Beilage anzufügen.

Koordination mit anderen Aufträgen:

--

Beilagen seitens des Antragstellers:

- 1. Übersichtsplan [Be- und Entladeplatz/-plätze mit Koordinaten; Flugroute/-n; Österreich Karte und Nationalpark-Zonen hinterlegt]
- 2. schriftliche Zustimmung des/der Grundeigentümer/-s bei Landungen im Nationalpark Hohe Tauern, wenn diese Person nicht selbst Antragsteller ist.
- 3. Beiblatt im Falle mehrerer Objekte
- 4. Sonstige Beilagen
- Zutreffendes bitte ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich)

Zur Information:

Auszug aus dem Salzburger Nationalparkgesetz (S.NPG, LGBL. Nr. 3/2015 idgF.):

Kernzonen - § 6:

(3) Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs 2 bewilligen:

5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;

Außenzonen - § 7:

(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:

6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;

(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:

11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;

12. das Durchführen von Abflügen und Landungen mit Luftfahrzeugen, die nicht mit Motorantrieb ausgerüstet sind, oder selbstständig im Flug verwendbaren Luftfahrtgeräten zu sportlichen oder touristischen Zwecken;

Hinweise:

Dieses Formular gilt nur für wiederkehrende Maßnahmen. Andere bewilligungspflichtige Maßnahmen (z.B. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Maßnahmen, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Materialeilbahnen, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen...) inklusive der dafür notwendigen Hubschrauberrotationen müssen gesondert beantragt und bewilligt werden.

Maßnahmen zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes unterliegen nicht dem S.NPG.

Bewilligungen nach dem S.NPG können nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme den Schutzziele des Nationalparks nicht widerspricht, keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist und der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann. Der Salzburger Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung, den gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten und im Bundesland Salzburg zugelassenen Umweltorganisationen kommt Beteiligtenstellung in allen Verfahren nach dem S.NPG zu. Er wird darauf hingewiesen, dass für die notwendigen Verfahrensschritte gesetzliche Fristen vorgesehen und einzuhalten sind (u.a. Parteiengehör, Gutachtenserstellung, Beteiligung Umweltorganisationen, Rechtsmittelfristen) und daher eine frühzeitige Antragstellung notwendig ist.

Vor Rechtskraft der nationalparkbehördlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auch das Vorliegen einer anderen behördlichen Berechtigung kann diese Bewilligung nicht ersetzen.

Die Anträge sowie die Beilagen sind gebührenpflichtig.

Ich erkläre, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Walschitz, 19.12.18

(Datum und Ort)

Max Duschmann

(Unterschrift)

(das Einfügen der eingescannten bzw. fotografierten Unterschrift als Bildelement ist möglich und zulässig)